OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604179/3/KHa

Datum:
Linz, 17. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des S W, L, E, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Dezember 2020, GZ: VStV/920301189606/2020, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden kurz: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 27. August 2020 vorgeworfen, er habe am 28. Juni 2020 um 16:23 Uhr in Linz, Hauptstraße 1-5, auf der B 129 Richtung stadteinwärts als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 28 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden sei.

Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt. Über den Beschwerdeführer werde daher gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 100,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 22 Stunden, verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung richtet sich der Einspruch des Beschwerdeführers vom 3. Dezember 2020, welcher auch am 3. Dezember 2020 bei der belangten Behörde eingelangt ist. Der Beschwerdeführer brachte darin vor, dass er das Auto zum angegebenen Zeitpunkt nicht gelenkt habe und er daher um Zusendung von Bildern und Fotos ersuche, damit die Person bekannt gegeben werden könne.

I.3. In der Folge hat die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers vom 3. Dezember 2020 mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Zurückweisungsbescheid vom 10. Dezember 2020, GZ: VStV/920301189606/2020, als verspätet zurückgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass gemäß § 49 Abs. 1 VStG der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben könne. Die Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 7. Oktober 2020 zugestellt worden, sodass die zweiwöchige Einspruchsfrist am 21. Oktober 2020 geendet habe.

I.4. Daraufhin brachte der Beschwerdeführer am 5. Jänner 2021 die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid ein. Inhaltlich führte der Beschwerdeführer aus, dass er nunmehr, obwohl er bewiesen habe, dass er zum angegebenen Zeitpunkt das Fahrzeug nicht gefahren habe, da er angeblich die Lenkerin zu spät bekannt gegeben habe, bestraft werde. Aufgrund der derzeitigen Situation um die Corona Pandemie werde daher ersucht, den geforderten Betrag auszusetzen oder stark zu reduzieren.

I.5. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabendem

Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Beschwerdeführer in Wahrung des Parteiengehörs die Möglichkeit geboten, zur zeitlichen Abfolge der Zustellung der Strafverfügung, zur Einbringung des dagegen erhobenen Einspruchs sowie zum Verspätungsvorhalt an sich Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer hat eine solche Stellungnahme nicht erstattet.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorliegenden Behördenakt. Der bisherige Verfahrensablauf ergibt sich lückenlos und nachvollziehbar aus dem Behördenakt, sodass der entscheidungsrelevante Sachverhalt insoweit feststeht. Einer weiteren Klärung des Sachverhalts im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bedarf es daher nicht. Zumal zudem über einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu entscheiden war und der Beschwerdeführer keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, obwohl er auf diese Möglichkeit in der Rechtsmittelbelehrung des Zurückweisungsbescheides hingewiesen wurde, sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Die belangte Behörde verfasste am 27. August 2020 zu GZ: VStV/920301189606/2020 eine an den Beschwerdeführer gerichtete Strafverfügung. Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer an die Adresse „L, E“ mittels RSb-Sendung geschickt. Die Strafverfügung wurde am 7. Oktober 2020 an der genannten Adresse von einem Mitbewohner übernommen; dieser hat die Übernahme durch Unterschrift bestätigt.

Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung beinhaltet den Passus, dass ein Einspruch gegen die Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei der belangten Behörde einzubringen ist. Zudem erhält die Strafverfügung die Information, dass dann, wenn kein Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben wird, diese sofort vollstreckbar ist.

Inhaltlich wurde dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 27. August 2020 vorgeworfen, er habe am 28. Juni 2020 um 16:23 Uhr in Linz, Hauptstraße 1-5, auf der B 129 Richtung stadteinwärts als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 28 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden sei. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt. Über den Beschwerdeführer werde daher gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 100,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 22 Stunden, verhängt.

Da die mit Strafverfügung vom 27. August 2020 verhängte Geldstrafe vom Beschwerdeführer nicht einbezahlt wurde, wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. November 2020 eine Mahnung über die offene Forderung samt Mahngebühren, ebenfalls an die Adresse „L, E“ übermittelt.

II.1.2. Am 3. Dezember 2020 übermittelte der Beschwerdeführer per E-Mail (Eingang bei der belangten Behörde am 3. Dezember 2020) einen Einspruch gegen die Strafverfügung zu GZ: VStV/920301189606/2020. Der Beschwerdeführer brachte darin (lediglich) vor, dass er das Auto zum angegebenen Zeitpunkt nicht gelenkt habe und er daher um Zusendung von Bildern und Fotos ersuche, damit die Person bekannt gegeben werden könne.

II.1.3. Dieser Einspruch des Beschwerdeführers vom 3. Dezember 2020 wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 10. Dezember 2020, GZ: VStV/920301189606/2020, als verspätet zurückgewiesen. Der Zurückweisungsbescheid wurde an die Adresse „L, E“ geschickt und am 31. Dezember 2020 vom Beschwerdeführer übernommen.

Mit Schreiben vom 5. Jänner 2021 hat der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde erhoben. Inhaltlich hat der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift (abermals lediglich) vorgebracht, dass er trotzdem er bewiesen habe, dass er das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt nicht gefahren habe, er aber leider die Lenkerin zu spät bekannt gegeben habe, nunmehr bestraft werde. Zudem ersuchte der Beschwerdeführer aufgrund der herrschenden Corona-Situation um Aussetzung bzw. Herabsetzung der Geldstrafe. Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerdeschrift keinen Zustellmangel hinsichtlich der Strafverfügung behauptet oder Sonstiges, insbesondere zur Zustellung der Strafverfügung bzw. zur Rechtzeitigkeit des Einspruches aufgrund des Verspätungsvorhaltes im Zurückweisungsbescheid, vorgebracht.

II.1.4. Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 (RSb-Sendung) hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer in Wahrung des

Parteiengehörs die Möglichkeit geboten, zur zeitlichen Abfolge der Zustellung der Strafverfügung, zur Einbringung des dagegen erhobenen Einspruchs sowie zum Verspätungsvorhalt im Zurückweisungsbescheid Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer hat eine solche Stellungnahme nicht erstattet.

Das an die Adresse „L, E“ gerichtete Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde mit 8. Februar 2021 hinterlegt. Das Schreiben wurde vom Beschwerdeführer jedoch nicht behoben.

II.1.5. Der Beschwerdeführer ist seit 12. Jänner 2012 durchgängig an der Adresse „L, E“ hauptwohnsitzlich gemeldet.

II.2. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde, insbesondere aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis der Strafverfügung (Übernahmedatum 7. Oktober 2020). Daraus ergibt sich unzweifelhaft, dass die Strafverfügung an der Adresse des Beschwerdeführers (L, E) am 7. Oktober 2020 durch einen Mitbewohner übernommen wurde. Die diesbezügliche Zustellung wurde vom Zustellorgan entsprechend beurkundet. Der im Akt einliegende Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde, welcher die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit zukommt. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren kein Vorbringen dazu erstattet, welches den Nachweis einer Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Zustellvorgangs bewirken könnte. Auch die Möglichkeit, sich vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Zustellvorgang zu erklären, hat der Beschwerdeführer nicht wahrgenommen. Insofern war dem Sachverhalt somit eine Übernahme der Strafverfügung am 7. Oktober 2020 (Übernahme durch einen Mitbewohner des Beschwerdeführers) zu Grunde zu legen.

Dass der Einspruch gegen die Strafverfügung vom Beschwerdeführer am 3. Dezember 2020 an die belangte Behörde per E-Mail übermittelt wurde, lässt sich ebenfalls dem Akt entnehmen.

Auch der Vorgang rund um Möglichkeit zur Stellungnahme, insbesondere zum Verspätungsvorhalt im Zurückweisungsbescheid (Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Februar 2021), lässt sich den Unterlagen im Akt entnehmen. Das Schreiben wurde vom Zustellorgan ordnungsgemäß hinterlegt und vom Beschwerdeführer nicht behoben. Dies ergibt sich aus dem entsprechenden Postvermerken am Kuvert der RSb-Sendung.

Dass der Beschwerdeführer seit 12. Jänner 2012 durchgängig in der Adresse „L, E“ hauptwohnsitzlich gemeldet ist, ist aus der am 8. März 2021 erstellten und somit aktuellen Abfrage aus dem Zentralen Melderegister ersichtlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

III.1.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit der Verwaltungsbehörden, Strafverfügungen zu erlassen.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Gemäß der Regelung des § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Zum Fristenlauf regelt § 32 Abs. 2 AVG, dass dieser bei nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats endet, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.1.2. Gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz ist Abgabestelle die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers.

Gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. § 16 Abs. 1 Zustellgesetz regelt, dass in den Fällen, in denen das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann, eine Zustellung an einen an der Abgabestelle anwesenden Ersatzempfänger erfolgen kann, sofern sich dieser regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

§ 17 Abs. 1 Zustellgesetz normiert die Verpflichtung des Zustellers, das Dokument zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 Zustellgesetz). Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt.

III.2. Zur wirksamen Zustellung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer:

III.2.1. Gemäß dem vorliegenden Rückschein betreffend die Zustellung der Strafverfügung vom 27. August 2020 erfolgte die Übernahme der Strafverfügung

am Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers am 7. Oktober 2020 durch einen Mitbewohner des Beschwerdeführers. Die diesbezügliche Übernahme durch einen Ersatzempfänger wurde durch Unterfertigung des Rückscheines von diesem entsprechend bestätigt.

Weder im Einspruch gegen die Strafverfügung noch in der Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid hat der Beschwerdeführer die am 7. Oktober 2020 bewirkte Zustellung auch nur im Ansatz bestritten. Auch die vom Landesverwaltungsgericht eingeräumte Möglichkeit, nochmals zum Zustellvorgang Stellung zu nehmen, hat der Beschwerdeführer nicht genützt und diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kann daher – mangels eines gegenteiligen Vorbringens des Beschwerdeführers – von einer wirksamen Ersatzzustellung der Strafverfügung gemäß § 16 Abs. 1 ZustellG an einen Mitbewohner des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

III.2.2. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

Aufgrund dieser Beweislastumkehr hätte der Beschwerdeführer daher jene Gründe angeben sowie Beweismittel hierfür vorlegen müssen, die gegen eine wirksame Zustellung am 7. Oktober 2020 sprechen könnten. Der Beschwerdeführer hat jedoch auf den entsprechenden Verspätungsvorhalt, auf den der Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid ausdrücklich hingewiesen wurde, in seiner Beschwerdeschrift nicht Bezug genommen und diesbezüglich die Zustellung der Strafverfügung auch nicht bestritten.

Einen entsprechenden weiteren Klärungsversuch durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer abermals ungenutzt gelassen. Dem im Akt einliegenden Kuvert samt Vermerken des Zustellorgans ist zu entnehmen, dass versucht wurde, das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Februar 2021 am Wohnsitz des Beschwerdeführers – und damit an einer Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes – zuzustellen. Da das Schreiben dem Beschwerdeführer als Empfänger vom Zusteller nicht ausgehändigt werden konnte, wurde dieses vom Zustellorgan unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben mit 8. Februar 2021 hinterlegt. Damit tritt die Rechtsfolge des § 17 Abs. 3 Zustellgesetzes ein und gilt somit das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (unabhängig davon, ob dieses vom Beschwerdeführer behoben wurde oder nicht) als zugestellt.

Sämtliche Zustellungen erfolgten im gesamten Verwaltungsstrafverfahren an den Wohnsitz des Beschwerdeführers als Abgabestelle, somit an die Adresse L, E. Der Beschwerdeführer ist seit 12. Jänner 2012 durchgängig hauptwohnsitzlich an dieser Adresse gemeldet. Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer an seinem Wohnsitz als Abgabestelle grundsätzlich nicht anwesend wäre, finden sich nicht, hat doch der Beschwerdeführer vielmehr den verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid vom 10. Dezember 2020 am 31. Dezember 2020 persönlich an seinem Wohnsitz übernommen.

Mangels gegenteiliger Ausführungen des Beschwerdeführers sowie unter Hinweis auf die Bestätigung des wirksamen Zustellvorganges durch den Postrückschein als öffentliche Urkunde ist daher von einer wirksamen Zustellung der Strafverfügung mit Zustelldatum 7. Oktober 2020 auszugehen.

III.2.3. Ausgehend von einer Zustellung der Strafverfügung mit Zustelldatum 7. Oktober 2020 endete die zweiwöchige Frist für die Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung am 21. Oktober 2020. Bei dieser Einspruchsfrist handelt es sich um eine nicht verlängerbare gesetzliche Frist. Der am 3. Dezember 2020 per E-Mail eingebrachte Einspruch ist somit verspätet und wurde dieser von der belangten Behörde somit auch zu Recht mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 10. Dezember 2020 als verspätet zurückgewiesen.

III.3. Zur Argumentation des Beschwerdeführers in der Sache selbst:

In seiner Beschwerdeschrift wendet sich der Beschwerdeführer ausschließlich gegen die Strafverfügung in inhaltlicher Sicht, insbesondere gegen die Strafhöhe und ersucht um entsprechende Aussetzung bzw. Herabsetzung der Geldstrafe.

„Sache“ des verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist jedoch nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. dazu etwa VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Der Spruch des vom Beschwerdeführer bekämpften Bescheides vom 10. Dezember 2020 bezieht sich inhaltlich ausschließlich auf die Zurückweisung des verspätet eingebrachten Einspruches gegen die Strafverfügung, sodass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich diese Fragestellung überprüfen kann. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist sohin die Zurückweisung des Einspruches als verspätet, also die Frage, ob der Bescheid der belangten Behörde vom 10. Dezember 2020, mit welchem der Einspruch des Beschwerdeführers als verspätet zurückgewiesen wurde, rechtmäßig ergangen ist.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorwurf der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit laut Strafverfügung vom 17. August 2020, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich demgemäß verwehrt. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt insofern keine Zuständigkeit im Hinblick auf das Anlassdelikt (Geschwindigkeitsüberschreitung) zu. Aus diesem Grund kann auch keine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe erfolgen.

III.4. Ergebnis

Die belangte Behörde hat den Einspruch des Beschwerdeführers zu Recht zurückgewiesen, da dieser verspätet eingebracht wurde. Die Beschwerde war demgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie für die revisionsberechtigten Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie im gegenständlichen, dem Zurückweisungsbescheid zu Grunde liegenden, Anlassverfahren – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas